

Vossische Zeitung



Zeitung

Begründet

1704.

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends) an Sonn- und Festtagen nur einmal. Beilagen und Seiten-Zubehören: Grandstücker, Hypotheken- und Geldverkehr (täglich), Sport-Nachrichten (Montags früh), Literarische Umschau, für Reise und Wanderung, Gross Berlin, Wissenschaftliche Sonntagsbeilage, Oesterreich-Ungarns etc. (Post-Zustellungspreis 22 Pf.), für Gross Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren sowie in der Haupt-Expedition und in den nebenstehend aufgeführten Filialen.

Bezugspreis: für Gross Berlin durch die Zeitungsveranstaltung monatlich 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung, durch die Post monatlich 2 M. 80 Pf. oder vierteljährlich 7 M. 50 Pf. ausserhalb des Reichsgebietes monatlich 2 M. 80 Pf. oder vierteljährlich 8 M. 50 Pf. (Stellungsgeld für Reise und Wanderung) 60 Pf., Abendausgabe 70 Pf. im übrigen Berechnung nach Schriftarten, W. 50, Tautenzienstr. 7, W. 63, Lutherstr. 21, S. 14, Neue Roßstr. 18, O. 37, Holzmarktstr. 13

Im Verlage Vossischer Erben.

Haupt-Geschäftsstelle Breite Straße 8/9., Berlin C.

Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Sonderbeilags) Hermann Bachmann in Berlin.

Bemerkungen zum Wehrbeitrag.

Vom Geheimen Justizrat Pfeiffer, Amtsgerichtsrat in Stettin.

Nach § 5 unterliegt dem Wehrbeiträge bares Geld, ausgenommen die aus den laufenden Einkünften vorhandenen Bestände; verzinste und unverzinste Kapitalforderungen jeder Art sind ohne diese Ausnahme dem Wehrbeitrag unterworfen. Wer also seine Jahresrenten nicht im Kassen liegen läßt, sondern sie vorzüglich zur Bank oder Sparkasse trägt, muß davon steuern.

Dies trifft insbesondere auch die Beamten, die wie jetzt vielfach üblich, ihr Vierteljahrsgehalt nicht in Empfang nehmen, sondern sich auf eine Bank oder Sparkasse überweisen lassen. Das Gehalt für das erste Vierteljahr des Kalenderjahres pflegt schon das Beitragsamt überweisen zu werden. Da nun die Höhe des Beitragspflichtigen Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1912 zu ermitteln ist, so unterliegt das darat überweisene Vierteljahrsgehalt dem Wehrbeitrag, wenn nicht der Beamte es am 30. oder 31. Dezember abhebt und bis zum 2. Januar bei sich verwahrt. Damit werden aber die Barmittel der Banken, in letzter Linie der Reichsbank, gerade zum Schluß dieses Jahres erheblich in Anspruch genommen werden, was die Behörden gerade durch die Anziehung an ihre Beamten, sich das Gehalt überweisen zu lassen, haben vermeiden wollen.

Nach § 5 No. 3 soll auch der nach den §§ 21, 22 zu bezehende Kapitalwert der Rechte auf Renten und dergleichen als Kapitalvermögen angesehen werden. Bezieht also eine Witwe im Alter von 45 bis zu 55 Jahren aus einer Familienrenten- oder aus einem Familienheimkommiß (diese Bezugsquelle ist wohl nur aus Versehen in § 5 No. 5 weggelassen) eine lebenslängliche Jahresrente von 1000 M., so ist diese zum 1. Januar zu kapitalisieren, und die Witve hat einen Wehrbeitrag von 60 M. zu leisten. In Wirklichkeit ruht also dieser Wehrbeitrag nicht auf dem Vermögen, sondern auf dem Einkommen. Beschränkt sich das Einkommen der Witve auf jene 1000 M., so ist der Betrag von 60 M. doch recht erheblich. Eine Abmilderung der Steuer auf das Stillschuldenskapital ist dem Bezugsberechtigten nicht möglich. Wäre es da nicht richtiger und einfacher, das Stillschuldenskapital als beitragspflichtig zu erklären? Das würde freilich dahin führen, überhaupt die Vermögen der toten Hand mit dem Wehrbeiträge zu belegen, was man dem Richter nach aus Rücksicht auf die Rententräger vermeiden hat.

Im Gegentate hierzu soll nach § 9 das zu einem Leben, Fideikommiß oder Stammkapital gehörige Vermögen als Vermögen des Lebenden beitragspflichtig und der Lebende beitragspflichtig sein, dem Wehrbeitrag, soweit er nicht auf den Wert seiner Nutzung entfällt, aus dem Lebens-, Fideikommiß- oder Stammkapitalvermögen zu entnehmen oder dieses Vermögen in gleicher Höhe dinglich zu belasten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung Dritter bedarf. Der Betrag, der hiernach § 9, aus dem Fideikommißvermögen entnommen oder auf dem Fideikommißkapital hypothekarisch eingetragen werden darf, kann unter Umständen nur durch eine unmißverständliche Rechnung festgestellt werden. Aber dies nachzuweisen hat, sagt die Vorlage nicht. Bei Lebens- und Fideikommißvermögen wäre die Entstehung zweifelsfrei der Lebens- und Fideikommißvermögen zu übertragen.

Nach § 14 soll für die Berechnung des Wehrbeitrages das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen werden, sofern sie nicht dauernd voneinander (tatsächlich oder auf Grund einer richtigeren Anordnung) getrennt leben, und die Ehegatten sind im Falle der Zusammenrechnung ihres Vermögens als Gesamtschuldner für die Abgabe verhaftet. Diese Bestimmung mag steuerrechtlich sehr bequem und einfach sein, bringt ja auch dem Reiche, falls nur durch die Zusammenrechnung der beiden Vermögen das eine oder beide Vermögen wehrbeitragspflichtig werden, einen höheren Ertrag. Sie trägt aber, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Wehrbeitrag eine Abgabe vom Reueigen sein soll, dem Güterrecht keine Rechnung. Bei Gütergemeinschaft und Fideikommißvermögen liegt der Nachteil bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft und bei Fideikommißvermögen liegt der Nachteil bei der Gütergemeinschaft. Bei Gütergemeinschaft liegen zwei verschiedene Vermögensmassen vor, die durch die Ehe nur in einem losen rechtlichen Zusammenhang stehen. Bei dem gesetzlichen Güterrechte hat der Ehemann die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Frau. Hier insbesondere gilt der Grundsatz: Frauengut wächst und schwindet nicht. Woraus soll nun der Mann den Wehrbeitrag entnehmen, so weit er auf das Frauengut entfällt? Nur aus den Einkünften? Das würde unbillig sein, weil ja doch das Vermögen der Ehefrau tragen soll. Soll er aber berechtigt sein, das Frauengut wegen des Wehrbeitrages anzugreifen, so bedürfte er hierzu einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Gesetz, ähnlich wie der Fideikommißbesitzer.

In der Regel soll der Feststellung des Vermögens der gemeine Wert (Verkaufswert) und nur bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Ertragswert zugrunde gelegt werden. Wird schon im allgemeinen der Ertragswert, wie er nach § 17 zu berechnen ist, hinter dem gemeinen Werte nicht unerheblich zurückbleiben, so verfährt sich die Berechnung der Landwirtschaf nach besonders dadurch, daß die Höhe des beitragspflichtigen Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1912 ermittelt werden soll. Am Jahresschluß

ist die Winterbestellung beendet, und durch die Aufwendung der Bestellschiffen ist der gemeine Wert erheblich gesunken; auch die Ernte ist zum größten Teil der Regel nach noch unhanden. Diese Werte kommen aber bei dem Ertragswert, der das 25fache des nachhaltigen Reinertrages bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung sein soll, gar nicht in Betracht.

Bergleitet man damit die Feststellung des in Aktien angelegten Kapitalvermögens, so ergibt sich, daß hier nicht bloß das werbende Kapital, sondern sogar ein Teil des Ertrages mit zu dem Wehrbeiträge herangezogen wird. Die Aktien sind nach dem Kurse vom 31. Dezember einzustellen. In dem Kurse steht aber, zumal bei den Aktien derjenigen Gesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, die künftige Dividende ganz oder doch zum Teil. Dazu tritt die Befreiung der Aktienbesitzer. Wenn auch das Aktienkapital nach seinem Nennwert abgezogen werden soll, so kommt doch der übrigbleibende steuerpflichtige Teil des Vermögens der Regel nach auch in dem Kurse der Aktien zum Ausdruck, so daß zweifellos eine Doppelbesteuerung vorliegt.

Beitragspflichtig ist auch die noch nicht ausgeschüttete Dividende, so daß auch dieser Ertrag sowohl von der Aktiengesellschaft als auch von den Aktionären versteuert werden muß. Demgegenüber bleiben bei den landwirtschaftlichen Grundstücken die Grundsteuer, jedenfalls soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich und daher Zubehör des Grundstücks sind, und die Ernten von dem Wehrbeitrag frei.

Die Mächte und Skutari.

Wien, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Die Skutari vor Skutari wird bereits in den nächsten Stunden bis Durazzo abgedacht werden. Die Admirale sind im Besitz der notwendigen Ermächtigungen. In der Londoner Vorkonferenz wurden heute zwei Vorschläge erwogen, wie man General Eschad Balka davon verständigen könne, daß die serbischen Truppen vor Skutari nicht mehr an der Belagerung teil nehmen, daher kein Verlassen ihrer Stellungen von Eschad Balka nicht angegriffen werden dürfen. Die Montenegro weigern sich demselben, ein Parlamentarier mit dem diesbezüglichen Befehl der türkischen Regierung an Eschad Balka zu senden. Die Serben haben zwar die Entsendung eines solchen nach Skutari verweigert, sind aber bisher ihrem Verprechen nicht nachgekommen. Unter solchen Umständen wurden nun zwei Pläne auf der Vorkonferenz erwogen. Nach dem einen soll der kommandierende Admiral der internationalen Blockadeflotte ein Parlamentarier nach Skutari senden. Der andere Vorschlag geht dahin, daß ein internationales Detachement gelandet werden soll, das den Durchzug durch die montenegrinischen Linien zu verlangen hat, um dem König Nikita auf diese Weise zu der Grenznähe zu bringen, daß sein Widerstand nicht der Türkei, sondern dem einmütigen Willen Europas gilt. Das internationale Detachement hätte sodann Skutari im Auftrage der Mächte „ins Depot zu nehmen“.

Eine montenegrinisch-serbische Militärrundkonferenz.

Belgrad, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Seitdem die Skutari-Frage eine für Montenegro und mittelbar auch für Serbien ungünstige Wendung genommen hat, tritt hier die schon früher erörterte Idee einer engeren Annäherung Montenegros an Serbien wieder mehr in den Vordergrund. Es soll sich hierbei nicht um eine Annexion handeln, die bei der scharf ausgeprägten Eigenart der Montenegrer kein glücklicher Gedanke wäre, sondern um eine Art Union. Der mit höchsten Regierungskreisen befragte unteralternde „Serbovan“ meidet hierüber: Serbien beabsichtigt keineswegs die jetzt in Montenegro herrschende Krise zu benutzen, um es zu verschlingen, sondern wünscht nur, daß es eine national-serbische und keine separatistische Politik zu betreiben forsche. Zu diesem Besuche wird es den Montenegrern schon aus praktischen Gründen in jeder Weise beifällig sein und gern seine Hand bieten zur Bewirkung der von Montenegro ausgegangenen Initiative betreffend die Herstellung einer Zoll- und Militär-Union sowie einer gemeinsamen diplomatischen Vertretung. Wie das Beispiel Nordamerikas, des Deutschen Bundes und auch Großbritanniens zeigt, würde eine solche Union vollkommen genügen für die Sicherung der nationalen Ziele und der nationalen Entwicklung.

Von der Londoner Vorkonferenz.

London, 17. April. Die heutige Sitzung der Vorkonferenz vereinigung zog sich ungewöhnlich in die Länge und wurde erst um 6 1/2 Uhr abends auf Montag nachmittags vertagt. Außer dem Premierminister K. Wilson und dem Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes, Nicolson nahm als Vertreter des Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten der Lordpräsident des Geheimen Rates, Viscount Morley an der Sitzung teil.

Der nabende Friede.

Sofia, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Es gilt als sicher, daß der Friedensschluß bald erfolgt; man erwartet noch heute oder morgen eine zustimmende Antwort der Verbündeten auf die letzten Vermittlungsvorschläge der Mächte.

Konstantinopel, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Amlich wird bestätigt, daß die Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Bulgarien bei Thakatschka und Bulair auf Grund eines mündlichen Abkommens bis zum 23. April eingestellt worden sind. Der Termin kann verkümmert werden, wenn bis dahin die Friedensverhandlungen noch kein Ergebnis ergeben haben. Die eventuelle Wiederaufnahme der Feindseligkeiten muß 48 Stunden vorher angekündigt werden. Während der Waffenruhe darf die türkische Flotte die Verproviantierung der bulgarischen Armee zwischen dem Golf von Saros und der Küste des Schwarzen Meeres nicht verhindern.

Eine Kriegsentfesslung für die Verbündeten? Wien, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Die Westmächte widerstreben nicht mehr der Forderung der Verbündeten nach einer Kriegsentfesslung. Frankreich und England sind bemüht, ein Kompromiß ausfindig zu machen, das die Interessen aller an dieser Frage Beteiligten berücksichtigt. Insbesondere soll bei diesem Vorschläge auf Bulgarien Bedacht genommen werden, doch scheint man daneben auch gleichzeitig eine Formel finden zu wollen, die Montenegro die Annahme der ihm zugedachten großen Geldsumme ermöglicht.

Die feindlichen Verbündeten.

Sofia, 17. April. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) In der Sobranje stehen lebhaft Debatten über die Gewalttaten serbischer und griechischer Behörden gegen das bulgarische Element in Mazedonien bevor. Es wurden bereits mehrere Interpellationen eingebracht, worin zahlreiche Einzelheiten über diese Gewalttaten angeführt werden. In der Öffentlichkeit ist infolgedessen eine begriffliche Erregung entstanden. Die nationalistischen Kreise sind entschlossen, von der Regierung energische Maßregeln gegen die Verbündeten zu fordern.

Sofia, 17. April. Der frühere Minister Zafew hat in der Sobranje eine Interpellation eingebracht, ob es wahr sei, daß die Regierung infolge energischer Vorkstellungen Russlands auf die Einde Mbia-Rodosto verzichtet, und eine weitere Interpellation über die Einnahme Adrianopels und die Beteiligung serbischer Truppen an dem Stran. Der Abgeordnete Dobrinowitsch hat eine Interpellation eingebracht, warum die gefante, auf zwei Millionen veranschlagte Kriegskasse, die den Türken bei Kotschana, Skop und Strumika abgenommen wurde, wo die 7 bulgarische Division mit der serbischen Armee Division zusammen operierte, ganz nach Serbien gebracht wurden sei.

Der serbisch-bulgarische Bündnisvertrag.

Belgrad, 17. April. In der Slupschina stellte bei Festlegung der Tagesordnung für morgen der Nationalist Ribzacz den Antrag, daß keine Anfrage über den serbisch-bulgarischen Bündnisvertrag morgen beantwortet werde. Der Ministerpräsident lehnte den Antrag ab, da eine Besprechung des Vertrages noch nicht angebracht ist. Nach längerer Debatte wurde der Antrag mit 80 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Wien, 17. April. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Belgrad: In der Beziehungen zwischen Serbien und Bulgarien ist eine ernste Krise eingetreten. Durch die wochenlange erregte Propaganda wurde beiderseits eine gereizte Stimmung hervorgerufen, welche angeht das unmittelbare bevorstehende Friedensschlußes und bei dem mit sich einfallenden Nordmontenegro, an die Lösung der Grenzfrage heranzutreten, stetig zunimmt. Das von der Regierung ausgegebene Informations-Mitteilung des Bündnisvertrages „tag“ hat die günstigste Aufnahme gefunden. In serbischen Kreisen wird erklärt, daß ein Konflikt mit Bulgarien unaußweichlich würde, wenn es der Revision nicht zustimmen sollte.

Der Silistria-Konflikt.

Petersburg, 17. April. (Russl. Tel.-Ag.) Die heutige Sitzung der bulgarisch-rumänischen Konferenz dauerte 1 1/2 Stunden. Die Arbeiten schritten langsam fort. Da sich einige Vollmachten als mangelhaft erwiesen haben, wurde beschloffen, die Sitzungen bis zur Rückkehr des Ministers des Auswärtigen

Vertical text on the left margin containing various notices and advertisements.